

Parlamentsdirektion  
Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien  
Österreich

Name/Durchwahl:  
Robert Brunner/6290  
Geschäftszahl:  
BMWA-462.307/0004-III/7/2005  
Ihre Zahl/Ihre Nachricht vom:

Antwortschreiben bitte unter Anführung  
der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse  
post@iii7.bmwa.gv.at richten.

## **Novellierung des Nachschwerarbeitsgesetzes; Begutachtung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit übermittelt den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Nachschwerarbeitsgesetz geändert wird, samt Vorblatt und Erläuterungen.

Als Frist für die Abgabe der Stellungnahme wurde der **9. September 2005** festgelegt.

### **Entwurf Erläuterungen**

Mit freundlichen Grüßen  
Wien, am 04.08.2005  
Für den Bundesminister:  
Dr. Eva-Elisabeth Szymanski

Elektronisch gefertigt.



## Entwurf

### **Bundesgesetz, mit dem das Nachschwerarbeitsgesetz geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Nachschwerarbeitsgesetz, BGBl. Nr. 354/1981, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 158/2002, wird wie folgt geändert:

*Art. XIII Abs. 11 wird durch folgende Abs. 11 und 12 ersetzt:*

„(11) Werden Arbeiten nach Art. VII Abs. 6 durch Kollektivvertrag der Nachschwerarbeit gleichgestellt, so sind zur Begründung des Anspruches auf Sonderruhegeld auch vor dem In-Kraft-Treten des Kollektivvertrages liegende Beitragsmonate im Sinne der §§ 225 und 226 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes heranzuziehen, in denen solche Arbeiten im Ausmaß nach Art. XI Abs. 6 geleistet wurden, soweit für diese Monate der Nachschwerarbeits-Beitrag spätestens bis zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Sonderruhegeld geleistet wurde.

(12) Art. XI Abs. 5 ist in den Kalenderjahren 1997 bis 2006 nicht anzuwenden.“

## Vorblatt

**Problem:**

1. Nachschwerarbeiter/innen, deren Tätigkeit durch Kollektivvertrag einbezogen wurde, werden Beitragsmonate vor Inkrafttreten des Kollektivvertrages für den Anspruch auf Sonderruhegeld nicht angerechnet.
2. Die Sistierung der Beitragserhöhung ist ausgelaufen.

**Ziel:**

- zu 1. Ermöglichung der Anrechnung von Beitragsmonaten vor Inkrafttreten des Kollektivvertrages für den Anspruch auf Sonderruhegeld.
- zu 2. Verlängerung der Sistierung der Beitragserhöhung.

**Inhalt:**

- zu 1. Beitragsmonate vor Inkrafttreten des Kollektivvertrages werden für den Anspruch auf Sonderruhegeld angerechnet, wenn der/die Arbeitgeber/in für diese Zeiten im Nachhinein Beiträge erstattet.
- zu 2. Verlängerung der Sistierung der Beitragserhöhung um weitere zwei Jahre.

**Alternativen:**

- zu 1.: Beibehaltung der derzeitigen Rechtslage.
- zu 2.: Anhebung des Nachschwerarbeitsbeitrags durch Verordnung.

**Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:**

- zu 1.: Auswirkungen sind nicht zu erwarten.
- zu 2.: Eine Anhebung des Nachschwerarbeitsbeitrages hätte eine zusätzliche Belastung von Arbeitgeber/innen zur Folge, die Nachschwerarbeiter/innen beschäftigen. Der erhöhte Beitrag würde auch eine Hemmschwelle für die Aufnahme zusätzlicher Arbeitnehmer/innen in diesen Betrieben bedeuten.

**Finanzielle Auswirkungen:**

- zu 1.: Nach derzeitigem Stand ist von einer Kostenbelastung des Bundes von 0,18 Mio. Euro pro Jahr auszugehen.
- zu 2.: Eine Erhöhung des Beitragssatzes würde für den Bund zu jährlichen Mehreinnahmen von 11 Mio. Euro führen.

**Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

In diesem Bereich bestehen keine Rechtsvorschriften der Europäischen Union.

## **Erläuterungen**

### **Allgemeiner Teil**

#### **Anrechnung von Beitragsmonaten vor Inkrafttreten des Kollektivvertrages für den Anspruch auf Sonderruhegeld**

Seit der Novelle BGBl. Nr. 473/1992 (in Kraft getreten am 1. Jänner 1993) können Arbeiten, die eine besondere Belastung mit sich bringen, durch Kollektivvertrag der Nachschwerarbeit gleichgestellt werden. Von dieser Möglichkeit wurde erstmals im Kollektivvertrag für außeruniversitäre Forschungseinrichtungen hinsichtlich Arbeiten unter Belastung durch ionisierende Strahlen Gebrauch gemacht.

Durch die genannte Novelle wurden auch verschiedene Tätigkeiten in den Schwerarbeitskatalog des Art. VII Abs. 2 aufgenommen. Während für diese Tätigkeiten generell festgelegt wurde, dass vor dem 1. Jänner 1993 liegende Zeiten, in denen Nachschwerarbeit nach den neu hinzugekommenen Kriterien geleistet wurde, für den Anspruch auf Nachschwerarbeit zu berücksichtigen sind, fehlt für die Einbeziehung durch Kollektivvertrag eine analoge Regelung.

Dies hat zur Folge, dass die in Art. X Abs. 1 vorgesehenen Nachschwerarbeitsmonate nach Inkrafttreten des Kollektivvertrages geleistet werden müssen und ein Anspruch auf Sonderruhegeld daher frühestens nach 15 Jahren erworben werden kann. Diese Benachteiligung der betroffenen Arbeitnehmer/innen soll vermieden werden.

Eine generelle Einbeziehung zurückliegender Beitragsmonate ist nicht möglich, da die finanziellen Auswirkungen auf den Bund nicht abschätzbar wären. Es wird daher vorgesehen, dass zurückliegende Beitragsmonate dann zu berücksichtigen sind, wenn die Arbeitgeber/innen für diese Monate den Nachschwerarbeitsbeitrag nachzahlen.

Im Geltungsbereich des Kollektivvertrages für außeruniversitäre Forschungseinrichtungen ist mit 35 zusätzlichen Sonderruhegeldbezieher/innen zu rechnen. Daraus ergeben sich für den Bund zusätzliche Kosten von durchschnittlich 0,18 Mio. Euro pro Jahr.

Es ist davon auszugehen, dass sich in Zukunft weitere Anwendungsfälle nicht in größerem Umfang ergeben werden. Voraussetzung für weitere Anwendungsfälle wäre, dass in weiteren Wirtschaftsbereichen durch Art. VII Abs. 2 noch nicht erfassste besonders belastende Arbeiten während der Nacht geleistet werden, ein entsprechender Kollektivvertrag abgeschlossen wird und die Arbeitgeber/innen zur Nachzahlung des Nachschwerarbeitsbeitrages bereit sind.

#### **Weitere Sistierung der Beitragserhöhung**

Nach Art XI Abs. 5 ist vorgesehen, dass der Deckungsgrad des Aufwandes für das Sonderruhegeld durch die Beiträge der Arbeitgeber/innen 75 v.H. beträgt. Wird dieser Deckungsgrad unterschritten, ist der Beitrag von derzeit 2 vH der allgemeinen Beitragsgrundlage durch Verordnung anzuheben. Diese Verpflichtung wurde durch Art. XIII Abs. 11 bis zum Ablauf des Jahres 2004 sistiert.

Da der Deckungsgrad im Jahr 2004 nur mehr 40% betragen hat, wäre für das Jahr 2006 voraussichtlich ein Beitragssatz von 3,7% erforderlich. Mit der Verlängerung der Sistierung der Beitragserhöhung bis 2006 soll sichergestellt werden, dass sich für die Wirtschaft durch eine notwendige Anhebung des Beitragssatzes keine Lohnnebenkostensteigerung ergibt.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Regelung gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu Art. XIII Abs. 11:**

Vor dem Inkrafttreten eines Kollektivvertrages liegende Beitragsmonate sind für den Anspruch auf Sonderruhegeld unter zwei Voraussetzungen zu berücksichtigen:

- Während dieser Monate muss Nachschwerarbeit unter den im Kollektivvertrag angeführten Belastungen geleistet worden sein, und zwar im Mindestausmaß nach Art. XI Abs. 6.
- Der/die Arbeitgeber/in muss für diese Monate im Nachhinein einen Nachschwerarbeitsbeitrag nach Art. XI Abs. 3 geleistet haben. Dies hat spätestens bis zur Stellung des Antrages auf Sonderruhegeld zu erfolgen.

Eine Verpflichtung zur Leistung eines Nachschwerarbeitsbeitrages entsteht dadurch nicht, die Leistung erfolgt auf freiwilliger Basis.

**Zu Art. XIII Abs. 12:**

Die Sistierung der Beitragserhöhung wird um weitere zwei Jahre, also bis zum Jahr 2006, verlängert. Erstmals wird daher wieder im Jahr 2007 zu überprüfen sein, ob eine Beitragserhöhung notwendig ist.